

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
WA 2WO BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN JE GEBÄUDE AUF ZWEI
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)
0,9 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTGRENZE)
FH MAXIMALE FIRSHÖHE 8,50 M ÜBER OBERKANTE FAHRBAHN LONDONER STRASSE

BAUGRENZE, BAUMEISSE

- BAUGRENZE
ÜBERBAUBARE FLÄCHE
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
KINDERGARTEN
PARKANLAGE (ERGÄNZT LT. RATS BESCHLUSSEN)

VERKEHRSLINIEN

- STRASSENBEHALTENSLINIE
ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
ERHALTUNG VON BÄUMEN

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

- UNTERIRDISCH (10 KV-EROKABEL)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2.55

SONSTIGES

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
VORHANDENE NEBENGEBAUDE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
z.B.11 FLURSTÜCKSNUMMER
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2.55

NACHRICHTLICHE EINTRÄGUNGEN

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
VORHANDENE NEBENGEBAUDE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
z.B.11 FLURSTÜCKSNUMMER
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2.55
HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG OBERIRDISCH (110 KV BZW. 10 KV-FREILEITUNG)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. IN DEM WA1- UND WA2-GEBIET SIND AUFGRUND DES § 1 ABS. 6 BAUWO DIE IN § 4 ABS. 3 AUFGEFÜHRTEN AUSNAHMEN NICHT ZULÄSSIG.
2. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH DIE FESTGEGEBENE GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL) UND GFZ (GESCHOSSFLÄCHENZAHL) BESTIMMT SOWEIT ES NICHT DURCH DIE DARGESTELLTE ÜBERBAUBARE FLÄCHE BZW. FIRSHÖHE EINGESCHRÄNKT WIRD.
3. ENTLANG DER GEKENNZEICHNETEN BEREICHE (---) SIND NEBENANLAGEN, EINRICHTUNGEN EINSCHLIESSLICH GARAGEN UND ABSTELLPLATZE IN EINEM ABSTAND VON MINDESTENS 2,00 M VON DEM ÖFFENTLICHEN FUSS- UND RADWEG ZU PLAZIEREN.

1. AUSFERTIGUNG



STADT WARENDORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 2.55 FÜR DAS GEBIET "BEIDERSEITS DES WALGERNWEGES"
3. ÄNDERUNG, AUFHEBUNG DER TEILBEREICHE A UND AUFNAHME DER TEILBEREICHE B U.A.

Table with planning details: DEZ IV/61, AMTSLEITER, DEZERNATSLEITER, DATUM: 3/93, MASSTAB: 1/1.000, BLATT: 1, GEZ.: 8E, SACHBEARBEITER: H. BERNERT

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. NUTZUNGSCHABLONE

- DACHNEIGUNG
15 - 38 ° UND
30 - 45 ° ALLGEMEIN ZULÄSSIG

2. BEI DOPPELHÄUSERN SIND GEBÄUDEHÖHEN, FIRSTRICHTUNG UND DAMIT VERBUNDENE DACHNEIGUNGEN ANEINANDER ANZUGLEICHEN.

3. DREMPEL ÜBER 0,75 M HÖHE, GEMESSEN VON OBERKANTE RHODECKE BIS OBERKANTE SPARREN IN DER AUSSENFLUCHT, SIND NUR IN ZURÜCKGESTAFFELTEN BAUKÖRPERBEREICHEN ZULÄSSIG.

4. DACHAUFBAUTEN UND DACHAUSCHNITTE MÜSSEN EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 1,25 M VON DEN GIEBELSEITEN AUS EINHALTEN, DIE LÄNGE DER AUFBAUTEN BZW. EINSCHNITTE DARF HIERBEI MAXIMAL 50 % DER TRAUFBREITE BETRAGEN, WOBEI EINER ÜBERSCHRITTUNG DER LÄNGE VON 3,00 M UNTEREINANDER MINDESTENS EIN ABSTAND VON 1,25 M EINZUHALTEN IST.



DIESER BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BAUWG IST GEMÄSS § 2 ABSATZ 1 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 19.12.1989 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 22.12.1989 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB LAUT BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 25.03.1993 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 10.05.1993 BIS 14.06.1993 EINSCHLIESSLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BAUW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) IST GEMÄSS § 10 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 05.07.1993 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 81 ABSATZ 4 BAUW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) WURDE MIT ERKLÄRUNG VOM 09.12.1993 GEMÄSS § 11 ABSATZ 3 BAUGB BEKANNTGEGEBEN, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVOR-SCHRIFTEN NACH § 8 ABSATZ 2 BAUGB GELTEND GEMACHT WIRD.

DIESER GEMÄSS § 11 ABSATZ 1 BAUGB ANGEZEICHNETE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BAUGB NR. 21.01.1994 ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGT. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS, BEFRIEDIGUNGSBEREICHES DES RATES VOM 19.12.1993 SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 21.01.1994 GEMÄSS § 19 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 20.12.1984, ZULETZT GEÄNDERT AM 13.06.1990 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BAUGB SOWIE § 4 ABSATZ 6 GO NW WURDE VERZICHTEN.

DIESER GEMÄSS § 11 ABSATZ 1 BAUGB ANGEZEICHNETE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BAUGB NR. 21.01.1994 ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGT. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS, BEFRIEDIGUNGSBEREICHES DES RATES VOM 19.12.1993 SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 21.01.1994 GEMÄSS § 19 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 20.12.1984, ZULETZT GEÄNDERT AM 13.06.1990 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BAUGB SOWIE § 4 ABSATZ 6 GO NW WURDE VERZICHTEN.

DIE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWÄSSERUNGSPLAN DER STADT WARENDORF, AUFGESTELLT VOM ING.-BÜRO SCHULTE - PRUSS, LIPPISTADT, DER ENTWURF VOM FEBRUAR 1972 IST GEPRÜFT UND VOM STAATL. AMT FÜR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT AM 12.07.1973, GENEHMIGT VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 27.08.1973. AZ.: 64.2-51.10.03 GEN.-NR. 942. ERFORDERLICHE NACHTRAGSENTWÜRFE WERDEN SEITENS DER STADT WARENDORF AUFGESTELLT.

ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE KANALISATIONSANLAGEN NACH GEMEINDELICHEN PLANEN GEM. § 58 LWB BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANSCHLIESSENDE BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ERSTELLT SIND.

FÜR DAS PLANGEBIET IST EINE LÖSCHWASSERMENGE VON 800 L / MIN. FÜR DIE EINSATZDAUER VON 2 STUNDEN SICHERZUSTELLEN. HYDRANTEN FÜR DIE LÖSCHWASSERENTNAHME SIND IN EINEM SOLCHEN ABSTAND EINZUBAUEN, DASS KEIN HAUS INNERHALB DES PLANGEBIETES WEITER ALS 200 M VON NÄCHSTEM HYDRANTEN ENTFERNET LIEGT. AN GUT SICHTBAREN STELLEN SIND HYDRANTEN-HINWEISSCHILDER ANZUBRINGEN.

WARENDORF, DEN 22.12.1989
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG
STADT-BAUDIREKTOR

WARENDORF, DEN 25.03.1993
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTF.

WARENDORF, DEN 14.06.1993
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG
STADT-BAUDIREKTOR

WARENDORF, DEN 05.07.1993
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTF.

MÜNSTER, DEN 09.12.1993
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
OBERREGIERUNGSGAU-RAT

WARENDORF, DEN 21.01.1994
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG
STADT-BAUDIREKTOR

WARENDORF, DEN 21.01.1994
DER STADTDIREKTOR IM AUFTRAG
STADT-BAUDIREKTOR